

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3/610-13/1/33

**3 DS 17/ 0134**

Sachbearbeiter: Herr Ruckdeschel

**VORLAGE**

| Gremium                                                                           | Status     | Datum      |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| Ausschuss für Bauwesen,<br>Raumordnung und Umwelt<br>(Bauausschuss) Stadt Bad Ems | öffentlich | 19.08.2025 |
| Hauptausschuss Stadt Bad Ems                                                      | öffentlich | 19.08.2025 |
| Stadtrat Bad Ems                                                                  | öffentlich | 26.08.2025 |

**Bebauungsplan "Mittlere Römerstraße" - 1. Änderung - der Stadt Bad Ems  
hier: Aufstellungsbeschluss zum Verfahren des o.g. Bebauungsplanes gemäß  
§§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB)**

**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Die Vorhabenträgerin, Firma Löwenstein Medical SE & Co. KG saniert derzeit das Badhaus (und das Vier Türme Haus) im Kurpark Bad Ems.

Hierfür soll ein Teil der für einen Restaurantbetrieb im Nahbereich essentiell notwendigen Gäste- / Besucherstellplätze zw. der Römerstraße und dem Badhaus errichtet werden.

Eine Zufahrt erfolgt für die Erschließung der Stellplätze über die bereits vorhandene Zufahrt Flurstück 42/6.

Die Firma Löwenstein Medical SE & Co. KG hat hierzu die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes „Mittlere Römerstraße“ der Stadt Bad Ems beantragt, um Stellplätze im Bereich der Grundstücke Gemarkung Bad Ems, Flur 92, Flurstück 42/6 und eine Teilfläche Flurstück 42/10 errichten zu können.

Die Stadt Bad Ems wird / hat in dieser Sitzung hierrüber beraten und zu entscheiden. Siehe Vorlage 3 DS 17 / 0135.

In dieser Sitzung ist / wird auch über den Abschluss zum Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) beraten und entschieden.

Siehe Vorlage 3 DS 17 / 0136.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem als Anlage beigefügten Ausschnitt des katasteramtlichen Lageplanes mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umgrenzt.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches bedarf es hierzu eines förmlichen Aufstellungsbeschlusses, welcher ortsüblich bekanntzumachen ist.

### **Beschlussvorschlag:**

**Gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch wird mit dem Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlere Römerstraße“ – 4. Änderung - der Stadt Bad Ems beschlossen.**

**Der räumliche Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie im beigefügten katasteramtlichen Lageplanausschnitt umgrenzt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.**

In Vertretung:

Birk Utermark  
Beigeordneter

### **Anlage:**

Katasteramtlicher Lageplanausschnitt